

Satzung

über die erneut erlassene Veränderungssperre für das Gebiet im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Hälde“

Nach § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) sowie § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hemmingen in öffentlicher Sitzung am 25. Juli 2023 die zuerst am 22. Juli 2021 in Kraft getretene Veränderungssperre erneut als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Hälde“ wird erneut eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Lageplan in der Fassung vom 03.03.2014 zum ursprünglichen Bebauungsplan „Hälde“ maßgebend.

Diese Veränderungssperre umfasst ausschließlich die von der Bebauungsplanänderung betroffenen Flächen mit Festsetzungen zur Höhenlage in den im zeichnerischen Teil dargestellten Geländen 1 bis 5 (Maximalkonturen).

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht neu erstellt oder verändert werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem erstmaligen In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem erstmaligen In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässigerweise ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt „Hemmingen Aktuell“ erneut in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

**§ 5
Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der erneut erlassenen Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Hemmingen, den 26.07.2023

Thomas Schäfer
- Bürgermeister -

Entwurf